

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf in der Sitzung am 14.10.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Trockenborn-Wolfersdorf“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt das Schloß „Fröhliche Wiederkunft“ Wolfersdorf.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf - Thüringen“ und zeigt Gemeindewappen.

§ 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen Bescheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen: der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung der Abstimmung bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer.

(4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Ausschuss das Abstimmungsergebnis fest und macht es öffentlich bekannt.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

**§ 5
Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6
Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

**§ 7
Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

**§ 8
Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

**§ 9
Ehrenbezeichnung**

(1) Personen, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

sonstige Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 DM sowie ein Sitzungsgeld von 10,00 DM für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, indem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Monat dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 DM je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 DM je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 DM (§ 34 ThürKWO).

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 DM.

(5) (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen :

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.300,00 DM/Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	325,00 DM/Monat

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Vor Grundstück Haus Nr. 24 in Wolfersdorf (Gemeindehaus)
2. Brauhausplatz Trockenborn
3. Einfahrt Wohngebiet Waldsiedlung Trockenborn

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tage vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

(3) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.01.1995 sowie die Änderung der Hauptsatzung vom 06.03.98 außer Kraft.

Trockenborn-Wolfersdorf, 22.11.1999
Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf

Selkwa
Schurtzmann
Bürgermeister



1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.1999

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf in der Sitzung am 18.08.2004 die 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Im § 10 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €, wenn mindestens 4 Ausschusssitzungen im Kalenderjahr nachgewiesen werden konnten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.07.2004 in Kraft.

Trockenborn – Wolfersdorf, den 08.11.2004

Hoog *D. Hoog*
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf hat in seiner Sitzung am 18.08.2004, Beschluss Nr. 08/02/04 die

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 01.10.2004 Az 968.2 /TRO/ 841025 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung, zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Trockenborn – Wolfersdorf, den 08.11.2004

Hoog *D. Hoog*
Bürgermeister



Ausgehängt am: *09.11.04*
Abgenommen am: *30.11.04*

D. Hoog

2. Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.1999

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf in der Sitzung am 18.08.2004 die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der Wortlaut des § 11 (öffentliche Bekanntmachung) wird komplett gestrichen und durch folgenden ersetzt:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Gemeindebote“ der Gemeinde Trockenborn – Wolfersdorf.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortschaftsrates sowie die Beschlüsse des Gemeinderates werden durch die Veröffentlichung im „Gemeindeboten“ bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche und ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thür. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trockenborn-Wolfersdorf, den 04.04.2005

Hoog *D. Hoog*
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf hat in seiner Sitzung am 18.08.2005, Beschluss Nr. 04 – 02 – 04 die

2. Änderung der Hauptsatzung der Gem. Trockenborn - Wolfersdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 11.03.2005 Az 968.2/TRO/841279 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Trockenborn- Wolfersdorf, den 04.04.2005

Hoog *D. Hoog*
Bürgermeister



ausgehängt am: *07.04.2005*
abgenommen am: *02.05.05*

3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.1999

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert in der Fassung durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl.S.58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf in der Sitzung am 22.07.2005 die 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der Wortlaut des § 11 (öffentliche Bekanntmachung) wird komplett gestrichen und durch folgenden ersetzt:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht

1. Vor dem Grundstück Haus Nr. 24 in Wolfersdorf (Gemeindehaus)
2. Brauhausplatz Trockenborn
3. Einfahrt zum Wohngebiet Waldsiedlung Trockenborn

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trockenborn – Wolfersdorf, den 01.08.2005

Hoog
Bürgermeister

